

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Siebte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.09.2021	2
Ordnung zur Zuordnung der Studierenden zu den Fachschaften der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Zuordnungsordnung – ZOO) Vom 10.09.2021	6
Verfahrenshinweis	11

**SIEBTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN
ZU DEN ORGANEN UND GREMIEN DER STUDIERENDENSCHAFT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 10.09.2021**

Auf Grund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) geändert worden ist, und des § 9 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7/2019, S. 2), die zuletzt durch Artikel I und II der sechsten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2021, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 15 Absatz 4“ wird durch die Angabe „§ 21 Absatz 4“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 16“ wird durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

3. § 25 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der entsprechenden Fachschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Zustimmungswahl gewählt, sofern ein Fachschaftsrat nicht von der Fachschaftsvertretung gewählt wird.“

4. § 26 Absatz 1 wird folgt gefasst:

„Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Fachschaft im Sinne von § 44 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit den Bestimmungen der Zuordnungsordnung der Studierendenschaft.“

5. § 28 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der Zustimmungswahl vergeben.

(2) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze berechnet sich wie folgt:

a) Ein Fachschaftsrat hat ein Minimum von sechs Sitzen.

b) Die Anzahl der Sitze ist das auf die nächste natürliche Zahl aufgerundete Ergebnis von $6 + x/150$, wobei x die Anzahl der Wahlberechtigten ist. Bei einer Nachwahl verringert sich die Anzahl zur Verfügung stehenden der Sitze, um die Anzahl an Sitzen, die bereits besetzt sind.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Aushang an der für die Bekanntmachungen“ durch die Wörter „an den üblichen Veröffentlichungsstellen der Fachschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

7. In § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat im Amt, so wird der Wahlausschuss vom Fachschaftenreferat bestellt. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltermin und beruft die Wahlvollversammlung ein. Der Wahlausschuss ist von Amtswegen zu bestellen, wenn auf Grund einer Neugliederung der Fachschaften kein Fachschaftsrat im Amt ist. Darüber hinaus ist ein Wahlausschuss zu bestellen, wenn ein Prozent der Mitglieder der Fachschaft dies gegenüber dem Fachschaftenreferat beantragen.“

8. § 39 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich durch an den üblichen Veröffentlichungsstellen der Fachschaft bekanntzumachen.“

9. § 41 Absatz 4 wird gestrichen.

10. § 42 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wahlausschuss ruft die neu gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates binnen 14 Werktagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein.“

11. Der bisherige § 44a wird § 43a.

12. Der bisherige § 44 wird gestrichen.

13. Nach Abschnitt I wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt II
Wahlen zu den Organen der Fachschaften“

14. Der bisherige Abschnitt II wird der Unterschnitt 1 des Abschnittes II und erhält folgenden Titel
„Wahlen zu den Fachschaftsräten“

15. Nach § 43 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Wahlen zur Fachschaftsvertretung

§ 44 Wahlgrundsätze

Die Fachschaftsvertretungen werden von den Mitgliedern der entsprechenden Fachschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der nicht übertragbaren Einzelstimmgebung gewählt.

§ 44a Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Fachschaft im Sinne von § 44 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit den Bestimmungen der Zuordnungsordnung der Studierendenschaft.

§ 44b Wahlsystem

(1) Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der nicht übertragbaren Einzelstimmgebung vergeben. Jede wahlberechtigte Person hat genau eine Stimme, die sie einer kandidierenden Person geben kann.

(2) Gewählt sind die kandidierenden Personen mit den meisten Stimmen. Hierzu wird eine Reihung der kandidierenden Personen gemäß der erreichten Stimmen vorgenommen. Die Sitze werden den kandidierenden Personen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen zugeteilt. Bei identischer Anzahl an Stimmen entscheidet das Los über den Rang.

§ 44c Anwendung der Vorschriften für die Wahlen der Fachschaftsräte

(1) Die Vorschriften für die Wahlen der Fachschaftsräte über das Wahlverzeichnis (§ 26 Absatz 2 und § 30), den Wahlkreis (§ 27), den Wahlausschuss (§ 29), die Wahlbekanntmachung (§ 31), die Wahlvorschläge (§ 32 mit Ausnahme von Absatz 4), das Wahlverfahren in Sonderfällen (§ 33 mit Ausnahme von Absatz 1), die Wahlunterlagen (§ 34), die Urnenwahl (§ 35), die Briefwahl (§ 36), die Wahlsicherung (§ 37), die Wahlauszählung (§ 38 mit Ausnahme von Absatz 2), die Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 39), die Gültigkeit der Wahl (§ 40), den Zusammentritt des Fachschaftsrates (§ 42), den Wahlprüfungsausschuss (§ 43) gelten entsprechend, sofern in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt wird. An die Stelle des Fachschaftsrates tritt die Fachschaftsvertretung.

(2) Die Einberufung einer Wahlvollversammlung ist nicht verpflichtend. Findet keine Wahlvollversammlung statt, ist die Wahlbekanntmachung spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag bekanntzumachen und die Wahlvorschläge spätestens am 8. Tag vor dem ersten Wahltag einzureichen.

(3) Es müssen mehr gültige Wahlvorschläge vorliegen als Sitze zur Verfügung stehen. Werden weniger oder gleich viele Wahlvorschläge vorgelegt, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf Grundlage des bereits aufgestellten Wahlverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind.“

16. In § 45 wird die Angabe „§ 27 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2“ ersetzt.
17. In § 48 wird die Angabe „§ 27 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 4“ ersetzt.
18. In § 53 wird die Angabe „§ 39 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2“ ersetzt.
19. § 56 wird gestrichen.

Artikel II

Die Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2021, S. 2) wird wie folgt geändert:

In Artikel II wird die Angabe „§ 44a“ durch die Angabe „§ 43a“ ersetzt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31. Mai 2021 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 26. August 2021.

Düsseldorf, den 10. September 2021

Rebecca Hermans
Präsidentin des Studierendenparlaments

**ORDNUNG ZUR ZUORDNUNG DER STUDIERENDEN ZU DEN FACHSCHAFTEN
DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
(ZUORDNUNGSORDNUNG – ZOO) VOM 10.09.2021**

Auf Grund des § 9 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zuordnung der Studierenden zu den Fachschaften der Studierendenschaft. Sie regelt zudem die Änderung dieser Zuordnung durch die FSVK.

§ 2

Zuordnung

(1) Die Studierenden werden auf Grund ihrer Studiengänge, in denen sie immatrikuliert sind, gemäß der Anlage den Fachschaften zugeordnet.

(2) Studierende, die in Studiengänge der Philosophischen Fakultät mit Kern- und Ergänzungsfach immatrikuliert sind, werden sowohl nach ihrem Kernfach einer Fachschaft zuordnet, als auch nach ihrem Ergänzungsfach einer Fachschaft zugeordnet.

(3) Sind Studierende in mehreren Studiengängen immatrikuliert, so sind die Studierenden in allen Fachschaften Mitglied, in denen sie gemäß ihren Studiengängen zugeordnet sind.

§ 3

Änderung der Zuordnung

(1) Vor der Beschlussfassung über eine Änderung dieser Ordnung sind die Fachschaften anzuhören, die von der Änderung betroffen wären.

(2) Die Anhörung einer Fachschaft erfolgt

- a) indem der anwesenden Vertretung der Fachschaft auf einer FSVK Gelegenheit zur Äußerung zur Änderung gegeben wird, oder
- b) durch eine Stellungnahme des Fachschaftsrates in Textform gegenüber dem Fachschaftenreferat, die der FSVK zur Kenntnis gebracht wird.

Eine Fachschaft gilt auch als angehört, wenn der Fachschaftsrat auch nach Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen keine Stellungnahme abgibt.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Zuordnungsordnung sind durch das Fachschaftenreferat unverzüglich den Fachschaftsräten der betroffenen Fachschaften zuzuleiten. Diese können binnen zwei Vorlesungswochen, längstens binnen drei Wochen Einspruch gegen die Änderung einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Eingang des Beschlusses beim Fachschaftsrat. Der Einspruch bedarf eines Beschlusses des Fachschaftsrates. Dieser ist dem Fachschaftenreferat vorzulegen.

(4) Eine von der FSVK beschlossene Änderung dieser Ordnung kommt erst zustande, wenn keiner der Fachschaftsräte der betroffenen Fachschaften fristgerecht Einspruch erhoben hat. § 53 Absatz 4 Satz 3 Hochschulgesetz NRW bleibt unberührt.

**Anlage
Zuordnung**

Fachschafft	Zugeordnet
Anglistik	Anglistik und Amerikanistik (BA), Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture (MA), Anglistik (P)
Antike Kultur	Antike Kultur (BA), Griechische Philologie (P), Lateinische Philologie (P)
Biochemie	Biochemie (BA), Biochemie Plus (BA), Biochemie (MA), Biochemistry International (MA), Biochemie (P)
Biologie	Biologie (BA), Biologie (MA), Biology International (MA), Quantitative Biologie (BA), Biologie (P)
Chemie	Chemie (BA), Chemie (MA), Chemie (P)
Germanistik	Germanistik (BA), Germanistik (MA), Germanistik (P)
Geschichtswissenschaften	Geschichte (BA), Geschichte (MA), Geschichte (P)
Informatik	Artificial Intelligence and Data Science (MA), Informatik (BA), Informatik (MA), Informatik (P)
Informationswissenschaft	Informationswissenschaft (BA), Informationswissenschaft und Sprachtechnologie (BA), Informationswissenschaft und Sprachtechnologie (MA), Informationswissenschaft (P)
Jüdische Studien und Jiddistik	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur (BA), Jüdische Studien (BA), Jiddische Kultur, Sprache und Literatur (MA), Jüdische Studien (MA), Jiddische Kultur, Sprache und Literatur/Jiddistik (P), Jüdische Studien (P)
Jura	Rechtswissenschaft [Jura] (SE), Gewerblicher Rechtsschutz (MA), Medizinrecht (MA), Rechtswissenschaften (P)
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Kommunikations- und Medienwissenschaft (BA), Politische Kommunikation (MA), Kommunikations- und Medienwissenschaft (P), Medienwissenschaft (P)
Kunstgeschichte	Kunstgeschichte (BA), Kunstgeschichte (MA), Kunstvermittlung und Kulturmanagement (MA), Kunstgeschichte (P)
Linguistik & Computerlinguistik	Linguistik (integrativ, BA), Linguistik (BA), Linguistik (MA), Computerlinguistik (BA), Allgemeine Sprachwissenschaft (P)
Literaturübersetzen	Literaturübersetzen (MA)
Mathematik	Mathematik und Anwendungsgebiete (BA), Mathematik (MA), Finanz- und Versicherungsmathematik (BA), Mathematik (P)
Medien- und Kulturwissenschaft	Medien- und Kulturwissenschaft (BA), Medienkulturanalyse (MA), Medienkulturanalyse/ Analyse des Pratiques Culturelles (MA), Medien- und Kulturwissenschaft (P)
Medizin	Medizin (SE), Medizin (P)

Modernes Japan	Modernes Japan (BA), Modernes Japan (MA), Japanforschung (MA), Modernes Japan (P)
Musikwissenschaft	Musikwissenschaft (BA)
Naturwissenschaften	Naturwissenschaften (BA)
Pharmazie	Pharmazie (SE), Pharmazie (P), Industrial Pharmacy (MA)
Philosophie	Philosophie (BA), Philosophie (MA), Philosophie (P)
Physik und medizinische Physik	Medizinische Physik (BA), Physik (BA), Medizinische Physik (MA), Physik (MA), Medizinische Physik (P), Physik (P)
Politikwissenschaft	Politikwissenschaft (BA), Politikwissenschaft (P)
PPE	Philosophy, Politics and Economics (BA)
Psychologie	Psychologie (BA), Psychologie (MA), Psychologie (P)
Romanistik	Romanistik (BA), Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation (MA), Italienisch: Sprache, Medien, Translation (MA), Romanistik (P)
Sozialwissenschaften und Soziologie	Sozialwissenschaften –Medien, Politik, Gesellschaft (BA), Soziologie (BA), Sozialwissenschaften – Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren (MA), European Studies (MA), Sozialwissenschaften (P), Soziologie (P)
Toxikologie	Toxikologie (MA)
Transkulturalität	Transkulturalität (BA)
Wirtschaftschemie	Wirtschaftschemie (BA), Wirtschaftschemie (MA)
Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre (BA), Volkswirtschaftslehre (BA), Betriebswirtschaftslehre (MA), Volkswirtschaftslehre (MA), Betriebswirtschaftslehre (P), Volkswirtschaftslehre (P)
Zahnmedizin	Zahnmedizin (SE), Zahnmedizin (P)

Die Abkürzung BA steht für einen Bachelor-Studiengang, während MA für einen Master-Studiengang und SE für einen Studiengang mit Staatsexamen steht. P steht für Promotion.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31. Mai 2021 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 26. August 2021.

Düsseldorf, den 10. September 2021

Rebecca Hermans
Präsidentin des Studierendenparlamentes

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.